

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 343/12 B

L 7 AS 993/11 (Bayerisches LSG)
S 6 AS 983/11 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Augsburg Stadt,
August-Wessels-Straße 35, 86156 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom "3. Dezember 2012", richtigerweise 26. November 2012, mit dem Aktenzeichen - L 7 AS 993/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seine Beschwerde und seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe zunächst mit einer "Sachverhaltsverdrehung", die zu einer nicht gesetzeskonformen Bearbeitung der Sach- und Rechtslage geführt habe. Daraus lässt sich jedoch keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ableiten. Dies gilt auch für den vom Kläger ergänzend angeführten Streit um die Gewährung eines Existenzgründungskredits durch die Stadt Augsburg im Jahr 2003, weil dieser nicht Streitgegenstand des umstrittenen Urteils des LSG war und nicht zu erkennen ist, inwiefern dieser Streit entscheidungserheblich für einen der genannten Revisionszulassungsgründe hinsichtlich des Urteils des LSG über Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahr 2011 sein sollte.
- 4 Das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Denn das vorliegende Verfahren ist von zahlreichen Besonderheiten des Einzelfalls und des Sachverhalts geprägt.
- 5 Soweit die in den Akten des Bayerischen LSG befindliche und die dem Senat übersandte Fotokopie des Urteils des LSG das Datum "3. Dezember 2012" als Tag der mündlichen Verhandlung nennt, handelt es sich ausweislich des in den Akten befindlichen Originals der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2012 (*vgl zu dessen Beweiskraft § 202 Satz 1 SGG, §§ 160 ff ZPO*) um eine offensichtliche Unrichtigkeit (§ 138 SGG), die jederzeit vom LSG be-



richtigt werden kann und nicht zur Zulassung der Revision führen kann (*BSG vom 13.4.2000 - B 7 AL 222/99 B; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4*).

- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat - wie oben ausgeführt - zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Die Entscheidung der Frage, ob er sich selbst als beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter vertreten darf (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), kann angesichts dessen dahingestellt bleiben.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

